

P r o t o k o l l - N r. 13/2020

des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung
am **15.10.2020**

Beginn: 19:02 Uhr
Ort: im Kurhaus – Haus des Gastes
Teilnehmer: 13 Gemeindevertreter

Mitglieder der Verwaltung:

Herr Christian Zornow	Bürgermeister
Herr Ingo Reichelt	Leiter Bau- u. Liegenschaftsamt
Herr Matthias Hoth	SB Bau- u. Liegenschaftsamt
Herr Matthias Brath	GF Kur- u. Tourismus GmbH
Frau Sandra Schneider	SB Finanz- u. Sozialverwaltungsamt
Herr Stefan Petschaelis	SB Abwasserentsorgungsbetrieb
Frau Ingrid Dannhauer	Mitarbeiterin Kita
Herr Rene' Dannhauer	Mitarbeiter Kita
Frau Birte Meyer	Protokollantin

Gäste im Saal:

11 Einwohner
Herr Mark Hädicke CIMA Beratung & Management GmbH zu TOP 10
Herr Tomo Richter Redakteur Ostseezeitung

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
 2. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
 3. Bürgerfragestunde
 4. Anfragen von Gemeindevertretern
 5. Anfragen zur Tagesordnung
 6. Billigung der Sitzungsniederschriften:
 - 6.1. Protokoll Nr. 11/2020 vom 17.09.2020
 - 6.2. Protokoll Nr. 12/2020 vom 17.09.2020
 7. Beschluss über den Antrag zur Erweiterung der Fußgängerzone von der nördlichen Strandstraße über die Seestraße zum Strandübergang 12 durch ein Teileinziehungsverfahren nach § 9 des Straßen- und Wegegesetzes MV
 8. Satzungsbeschluss zur 2. Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Veränderungssperre für einen Teil des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung und 1. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
 9. Satzungsbeschluss über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung im Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 33 „südliche Strandstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
 10. Vorstellung und Beschluss zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2020 der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
 11. Zukunftsgestaltung in Zingst
-

TOP 1: Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Durch den **Vorsitzenden der Gemeindevertretung Herrn Wendt** werden die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit vorgenommen und bestätigt.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

Herr Zornow berichtet über folgende Themen aus der Verwaltung.

Zum Bürger- und Ordnungsamt:

- sehr viele Anfragen im Zusammenhang mit der Einreise nach M-V zur jüngsten Verordnung der Landesregierung
- spürbarer Rückgang der Wildaktivitäten innerorts

Zum Bau- und Liegenschaftsamt:

- kontinuierliche Fortführung von Grabenpflegearbeiten insbesondere in der westlichen Ortslage
- Probleme mit Straßeneinläufen besonders in der Lindenstraße – Abhilfe soll geschaffen werden
- Vorzeitiger Maßnahmenbeginn für die Toiletten am Fischmarkt und am Wäldchen (Spielplatz) und auch für den Parkplatz Wellenwiese

Themen vom Bürgermeister:

- Antrag für eine Komplementärfinanzierung zur Anschaffung eines Drehleiter-/Hubleiterwagen für die Zingster FFW wurde gestellt. Kosten von ca. 750.000 € werden zu je einem Drittel von der Gemeinde, dem Landkreis und dem Land getragen
- Spanndraht von Strandübergängen 13 bis 11a wurde vom Bauhof installiert. Im nächsten Jahr dann dauerhaft in der kompletten Ortslage durch das StALU Vorpommern.
- Zaunanlage in der Schule wurde realisiert (bis auf das Rolltor)
- Beamer und digitale Tafeln wurden in den Klassenräumen installiert
- Rechnungsprüfungsausschuss kommt mit dem Jahresabschluss 2019 gut voran und wird planmäßig fertig

TOP 3: Bürgerfragestunde

- | | |
|--------------|---|
| Herr Block | Gibt es Vorstellungen wie sich der Silvesterabend in der derzeitigen Situation gestalten wird? |
| Herr Zornow | Man muss schauen, wie sich die Situation weiter entwickelt. Stand jetzt wird es Angebote geben, allerdings nicht wie in den Jahren zuvor, sondern über die komplette Ortslage verteilt. Geplant ist auch ein Feuerwerk. Damit dies dezentralisiert wird, sind auch die umliegenden Ortschaften aufgerufen Feuerwerke durchzuführen, um die Gäste zu verteilen. Außerdem werden unsere Gäste aufgefordert das Feuerwerk nicht nur am Hauptübergang, sondern auch von den Übergängen rechts und links davon anzuschauen. Dazu sollen die Strandübergänge mit Gastronomie bestückt werden. |
| Herr Harendt | Gibt es schon Erkenntnisse wann der Breitbandausbau in Zingst abgeschlossen sein wird? |
| Herr Zornow | Planmäßig sollen die gestellten Anträge auf einen Breitbandanschluss im Rahmen der Förderung bis zum 30.06.2021 abgearbeitet sein. Die Telekom geht dabei so vor, dass die Anträge bis zum 1. Schlusstag der möglichen Antragstellung für einen kostenlosen Anschluss in einer 1. Welle abgearbeitet werden, alle anderen im Rahmen des Fördernachtrages dann in einer 2. Welle. |

TOP 4: Anfragen von Gemeindevertretern

Herr Weber fragt, ob die Dünenpromenade noch eine Beleuchtung bekommt. Ja, diese ist nur noch nicht angeschlossen, antwortet **Herr Reichelt**.

Weiterhin fragt **Herr Weber**, ob auf dem Spielplatz Schirrhof noch weitere Spielgeräte vorgesehen sind, da noch Platz ist.

Herr Zornow antwortet, dass dort noch Spielgeräte geplant sind.

Eine weitere Frage von **Herrn Weber** ist, ob der Bauhof noch über die Strandkehrmaschine verfügt und ob damit der Strand bereinigt werden könnte, der nach dem Sturm mit Algen übersät ist.

Herr Zornow antwortet darauf, dass dies so nicht zu lösen ist, denn es ist schwierig diese Algen zu entsorgen. Er wird sich mit Herr Gerdnun, der heute an der Sitzung nicht teilnehmen konnte, in Verbindung setzen, um hierzu eine Antwort zu bekommen.

Herr Schmidt spricht noch einmal das Thema behindertengerechte Umgestaltung von Zingst an. Schwierigkeiten gibt es nach wie vor speziell in den gepflasterten Kreuzungsbereichen. Seine Frage dazu lautet, ob bei den zukünftigen Baumaßnahmen daran gedacht wurde z.B. einen Asphaltstreifen auch für Radfahrer zu verbauen.

Herr Zornow sichert zu, dass diese Schwachstellen nach und nach abgearbeitet werden, z.B. im Rahmen künftiger Baumaßnahmen an Straßen oder auch der Einrichtung von z.B. Hauswasseranschlüssen. Also immer dann, wenn sowieso Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

Weiterhin stellte **Herr Schmidt** fest, dass in anderen Orten vor verschiedenen Objekten Tafeln mit historischen Abbildungen desselben aufgestellt sind und ob so etwas in der Art in Zingst auch angedacht ist.

Zu gegebener Zeit wird dies mit Hilfe des Heimatvereins auch in Zingst geschehen, antwortet **Herr Zornow**. Er verweist auf die Ausstellung von Arne Nehls und Andre' Fritzsche „Zingst hüt un gistern“ die seit geraumer Zeit im Flur der Gemeindeverwaltung hängt.

TOP 5: Anfragen zur Tagesordnung

Es gab keine Anfragen zur Tagesordnung.

TOP 6: Billigung der Sitzungsniederschriften:

6.1.

Die Sitzungsniederschrift **Protokoll Nr. 11/2020** der Sitzung vom **17.09.2020** wird durch die Gemeindevertretung des Ostseeheilbades Zingst gebilligt.

Beschluss-Nr.: 95/08/20

-Zustimmung-

Abstimmungsergebnis: **-mehrheitlich-**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der		Ja-Stimmen:	12
Gemeindevertretung:	15	Nein-Stimmen:	0
davon teilnehmend:	13	Stimmenenthaltungen:	1

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

6.2.

Die Sitzungsniederschrift **Protokoll Nr. 12/2020** der Sitzung vom **17.09.2020** wird durch die Gemeindevertretung des Ostseeheilbades Zingst gebilligt.

Beschluss-Nr.: 96/08/20**-Zustimmung-**Abstimmungsergebnis: **-mehrheitlich-**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der		Ja-Stimmen:	12
Gemeindevertretung:	15	Nein-Stimmen:	0
davon teilnehmend:	13	Stimmenenthaltungen:	1

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 7: **Beschluss über den Antrag zur Erweiterung der Fußgängerzone von der nördlichen Strandstraße über die Seestraße zum Strandübergang 12 durch ein Teileinziehungsverfahren nach § 9 des Straßen- und Wegegesetzes MV**

Frau Eiweleit erläutert den Sachverhalt zu diesem Antrag.

Mit dem Ansatz die Verkehrsströme weiter einzuschränken, anders zu führen und die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer zu garantieren wird empfohlen, das Teileinziehungsverfahren beim Landkreis Vorpommern-Rügen zu beantragen. Zur konkreten Verkehrsführung und -lenkung, sowie notwendige Beschilderung und Informationen wird ein Konzept erarbeitet.

Herr Schmidt fragt, ob die Einrichtung der Fußgängerzone zeitlich begrenzt ist. Das wird von Frau Eiweleit verneint. Lediglich der Lieferverkehr wird zeitlich beschränkt werden.

Herr Nowicki fragt warum diese Maßnahme einem Gesamtkonzept vorgezogen wird.

Herr Reichelt antwortet, dass ein globales Konzept z.B. bisher daran gescheitert ist, dass die Bahn noch nicht da ist. Dies wird bekanntlich noch einige Zeit dauern. Jetzt sind erst einmal Schwerpunktbereiche angefasst worden. Dazu wird die IPO Unternehmensgruppe GmbH erörtern welche Auswirkungen diese Maßnahme auf andere Verkehrsbereiche haben wird. Es ist wichtig anzufangen, denn ansonsten vergeht zu viel Zeit in der nichts passiert.

Beschluss-Nr.: 97/08/20**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung möge

Beschluss über den Antrag zur Erweiterung der Fußgängerzone von der nördlichen Strandstraße über die Seestraße zum Strandübergang 12 durch ein Teileinziehungsverfahren nach § 9 Straßen- und Wegegesetz MV

beschließen.

- Zustimmung-Abstimmungsergebnis: **- mehrheitlich-**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der		Ja-Stimmen:	11
Gemeindevertretung:	15	Nein-Stimmen:	2
davon teilnehmend:	13	Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung war 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 8: Satzungsbeschluss zur 2. Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Veränderungssperre für einen Teil des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung und 1. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Vorstellung dieser Beschlussvorlage übernimmt **Herr Hoth**.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Denkmalpflege wurde auf seiner Sitzung am 29.09.2020 über diesen Satzungsbeschluss informiert.

Beschluss-Nr.: 98/08/20

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt folgende Satzung:

**2. Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
über die Veränderungssperre für einen Teil des Plangeltungsbereiches der
1. Änderung und 1. Ergänzung
des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 14, 16 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I. S. 1728), wird durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst vom _____.____.____ folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Bauleitplanung (Planungsziele) für einen Teil des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung und 1. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch die „Friedenstraße“
Im Osten:	durch den die „Bahnhofstraße“ kreuzenden Graben „Zi 11/2/5“ und der Gebäude mit der Hausnummern „Bahnhofstraße 27 und 28“
Im Süden:	durch die Bebauung entlang der „Bahnhofstraße“ in 1. Reihe
Im Westen:	durch den die „Bahnhofstraße“ kreuzenden Graben „Zi 11/2/1“ und des Gebäudes mit der Hausnummer „Bahnhofstraße 20“

2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Grundstücke, welche sich aus dem beigelegten Lageplan mit eingezeichnetem Geltungsbereich ergeben. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.
2. In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB), spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Zingst, den _____._____

- Siegel -

Christian Zornow
Bürgermeister

Hinweise:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zingst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

Geltungsbereich:

Quelle: Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

-Zustimmung-

Abstimmungsergebnis: **-einstimmig-**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15	Ja-Stimmen:	13
davon teilnehmend:	13	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 9: Satzungsbeschluss über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung im Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 33 „südliche Strandstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Herr Hoth stellt ausführlich den Sachverhalt dar.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Denkmalpflege wurde in seiner Sitzung am 29.09.2020 über die notwendig Verlängerung der Geltungsdauer dieser Veränderungssperre informiert.

Beschluss-Nr.: 99/08/20

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt folgende Satzung:

**Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den
Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 33
„südliche Strandstraße“
als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht**

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728, wird durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst vom _____._____._____ folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1 Anordnung der Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der am 22.11.2018 beschlossenen und mit Ablauf des 07.12.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 33 „südliche Strandstraße“ wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt begrenzt:

Im Norden:	durch die „Bahnhofstraße“
Im Osten:	durch die Bebauung entlang der „Strandstraße“ in 2. und 3. Reihe sowie durch die Bebauung entlang der „Schulstraße“ bis zur Schulsporthalle der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
Im Süden:	durch den Bereich des Kreisverkehrs „Strandstraße“, „Barther Straße“ und „Jordanstraße“
Im Westen:	durch die Bebauung entlang der „Strandstraße“ einschließlich der Bebauung entlang der „Schulstraße“ bis kurz vor der Straße „Neue Reihe“

2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Grundstücke, welche sich im Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 33 „südliche Strandstraße“ gemäß dem Lageplan mit eingezeichnetem Geltungsbereich befinden. Dieser Lageplan ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der einfache Bebauungsplan Nr. 33 „südliche Strandstraße“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB), spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Zingst, den _____._____._____

Christian Zornow
Bürgermeister

Hinweise:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zingst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

- Zustimmung-

Abstimmungsergebnis: **- einstimmig -**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15	Ja-Stimmen:	13
davon teilnehmend:	13	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 10: Vorstellung und Beschluss zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2020 der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Herr Hoth stellt **Herrn Hädicke** von der CIMA Beratung & Management GmbH vor, welche das Einzelhandelskonzept erarbeitet haben. Es folgt eine detaillierte Vorstellung des Konzeptes.

Herr Schmidt hätte gern eine Aufstellung, aufgeschlüsselt nach Zingstern und Gästen, in Bezug auf den Lebensmitteleinkauf.

Auf der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Denkmalpflege am 29.09.2020 wurde seitens der Verwaltung über den aktuellen Stand des Einzelhandelskonzeptes informiert. Ebenso erhielten die Ausschussmitglieder diese Konzeption mit Stand vom 18.09.2020 im Vorfeld der Ausschusssitzung. Seitens der Ausschussmitglieder gab es keine Einwendungen, dieses Konzept auf der Gemeindevertreterversammlung am 15.10.2020 zu behandeln, wenn es keine größeren Änderungen bzw. Klärungsbedarfe gibt

Beschluss-Nr.: 100/08/20**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt:

1. Die vorliegende Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2020 der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss ortsüblich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2020 während der Dienststunden eingesehen sowie über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Ebenso wird der Bürgermeister beauftragt, diese Konzeption im Geodatenportal der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (www.gemeinde-zingst.de/buergerservice/geodaten/) einzustellen.

- Zustimmung-Abstimmungsergebnis: **-mehrheitlich-**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der		Ja-Stimmen:	12
Gemeindevertretung:	15	Nein-Stimmen:	0
davon teilnehmend:	13	Stimmenenthaltungen:	1

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

TOP 11: Zukunftsgestaltung in Zingst

Herr Weiß, Vorsitzender des Kur- und Tourismus und Gewerbe, stellt die Beschlussvorlage des Ausschusses vor. Man beschäftigte sich im Ausschuss mit temporär zunehmenden Engpässen in vielen Bereichen des Lebens in Zingst durch die hohe touristische Nachfrage, wodurch die Lebensqualität der Einwohner von Zingst und auch ihrer Gäste eingeschränkt wird.

Beschluss-Nr.: 101/08/20**Der Beschlussvorschlag wird wie folgt formuliert:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Kur- und Tourismus GmbH und den Ausschüssen, unter Federführung des Kur- und Tourismusausschusses, der Zingster Einwohner und Unternehmer und unter Zugrundelegung des bestehenden Markenkonzeptes ein Verkehrskonzept zu entwickeln. Dazu gehören auch ein Konzept zur Ortsgestaltung (z.B. Mobiliar, Ortsein- und ausgänge, Zentrumsgestaltung etc.) und insbesondere auch die Besucherlenkung.

Das bereits bestehende Tourismuskonzept muss weiterentwickelt und angepasst werden, um dem Anspruch eines Seeheilbades und der beschlossenen Zielsetzung zu genügen, sowie einen nachhaltigen Tourismus mit dem Ziel zu entwickeln, messbar an Qualität statt an Quantität zu arbeiten!

Ziel soll sein, der Gemeindevertretung im Frühjahr 2021 ein beschlussfähiges Gesamtkonzept zum Beschluss vorzulegen!

- Zustimmung-Abstimmungsergebnis: **-einstimmig-**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der		Ja-Stimmen:	13
Gemeindevertretung:	15	Nein-Stimmen:	0
davon teilnehmend:	13	Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

Der **Vorsitzende der Gemeindevertretung** beendet die öffentliche Sitzung **um 20:32 Uhr**.



W E N D T
Vorsitzender der Gemeindevertretung



M E Y E R
Protokollführerin